

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Saarland

Landesschiedsgericht

Saarbrücken, den 16.08.13

Urteil zu Az. LSG-SL 2/13

Im Schiedsgerichtsverfahren

- Antragsteller -

gegen

Kreismitgliederversammlung 2012.3 Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen, Patrick Schiffer, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, dieser durch Daniel Neumann

- Antragsgegner -

wegen

Anfechtung der Kreismitgliederversammlung 2012.3 im Rhein-Erft-Kreis am 17.11.2012

hat das Landesschiedsgericht Saarland durch die Richter Marc-Großjean, Ralph Dittrich, Christian Backes in dem genannten Verfahren einstimmig nach fernmündlicher Verhandlung am 19.08.2013 um 20 Uhr bei seiner Sitzung am 23.08.2013 um 19 Uhr folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Saarland
Landesschiedsgericht

E-Mail schiedsgericht@
piratenpartei-saarland.de

Internet www.piratenpartei-
saarland.de
und
wiki.piratenpartei.de/
SL:Landesschiedsgericht

Richter des Landesschiedsgericht

Marc Großjean

Vorsitzender Richter

E-Mail marc.grossjean@
piratenpartei-saarland.de

Christian Backes

Richter

E-Mail christian.backes@
piratenpartei-saarland.de

Ralph Dittrich

Richter

E-Mail ralph.dittrich@
piratenpartei-saarland.de

Sachverhalt:

Am Samstag, dem 17.11.2012, fand in Euskirchen die Mitgliederversammlung des Rhein-Erft-Kreis statt. In der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versendet wurde, wurde unter anderem TOP 7 „Anträge zur Geschäftsordnung des Kreisbüros“ genannt. Auf der endgültigen Tagesordnung, die erst auf der Versammlung unter TOP 4 „Beschluss der Tagesordnung“ beschlossen wurde, wurde TOP 8 „Neuwahl von Verwaltungspiraten“ ergänzt.

Die Ergänzung der endgültigen Tagesordnung um TOP 8 wurde durchgeführt, weil zu TOP 7 ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreisbüros eingereicht wurde und dessen Annahme als möglich erachtet wurde. Dieser lautete wie folgt:

„§ 2 (Büropiraten) der Geschäftsordnung des Kreisbüros wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

(7) Die Kreismitgliederversammlung kann mit mindestens doppelt so vielen Ja- wie Nein-Stimmen entscheiden, alle Büropiraten sofort oder zu einem festgelegten Zeitpunkt abweichend von Absatz 6 neu zu wählen.“

In Voraussicht auf einen positiven Beschluss dieses Antrages wurde die Tagesordnung in TOP 4 „Beschluss der Tagesordnung“ um den besagten TOP 8 ergänzt.

Der Kläger stellte folgenden Antrag an das Landesschiedsgericht:

„Das Landesschiedsgericht möge entscheiden, daß die unter den Tagesordnungspunkten "Anträge zur Geschäftsordnung des Kreisbüros" und "Neuwahl der Verwaltungspiraten" gefassten Beschlüsse nicht rechtswirksam bzw. nichtig sind.“

In der Begründung führte der Antragssteller an, dass einerseits die frühere Bekanntgabe der Änderungsanträge der Geschäftsordnung zu einer höheren Beteiligungsquote geführt hätten und die Mitglieder des Rhein-Erft-Kreises bewusst über den Zweck der Versammlung getäuscht wurden.

Weiterhin wird die Zulässigkeit der Einladung in Zweifel gezogen.

Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland Landesschiedsgericht

E-Mail schiedsgericht@piratenpartei-saarland.de

Internet www.piratenpartei-saarland.de
und
wiki.piratenpartei.de/
SL:Landesschiedsgericht

Richter des Landesschiedsgericht

Marc Großjean

Vorsitzender Richter

E-Mail marc.grossjean@piratenpartei-saarland.de

Christian Backes

Richter

E-Mail christian.backes@piratenpartei-saarland.de

Ralph Dittrich

Richter

E-Mail ralph.dittrich@piratenpartei-saarland.de

Begründung:

Der Antrag ist zulässig.

Die Klage wurde form- und fristgerecht beim Landesschiedsgericht NRW erhoben, § 8 Abs. 3 und 4 SGO. Eine vorherige Schlichtung war nicht erforderlich, da sich der Antrag gegen eine Mitgliederversammlung richtet und eine Schlichtung auf Grund von Unmöglichkeit keine Aussichten auf Erfolg gehabt hätte, § 7 Abs. 2 SGO.

Das Bundesschiedsgericht hat das Verfahren im Urteil BSG 2013-05-15-2 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO an das Landesschiedsgericht Saarland verwiesen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Nichtigkeit der Beschlüsse des TOP 7 ist nicht belegbar. Die vorläufige Tagesordnung inklusive dem TOP 7 ging form- und fristgerecht an die Mitglieder zu.

Hinzu kommt, dass die Anträge auf der Mailingliste des Kreisverbandes vorab bekannt gemacht wurden. Diese hatten somit die Möglichkeit sich ein Bild von den Folgen der Änderung der GO zu machen. Der Vorwurf der durch mangelnde Bekanntgabe eine niedrigere Beteiligungsquote entstanden wäre ist somit unbegründet.

Hinzu kommt, dass Änderungen der Geschäftsordnung nicht vorher bekannt gegeben werden müssen sondern auch ad-hoc auf der Versammlung gestellt werden können.

Die Ergänzung des TOP 8 „Neuwahl der Verwaltungspiraten“ ist durch die Änderung der Geschäftsordnung des Kreisbüros zulässig.

Weiterhin befand sich die Mitgliederversammlung durch ein positives Meinungsbild im Stande, die Wahl in der Versammlung durchzuführen. Im Protokoll wurde dies wie folgt dokumentiert:

GO Antrag zur Einholung eines Meinungsbildes von Max "Wer würde die Büropiraten neu wählen?"

Der Vorwurf, dass die Neuwahl eines Parteiambtes vorher anzukündigen war, ist nicht stattzugeben, da es sich bei den Verwaltungspiraten nicht um ein direktes Parteiamt handelt, sondern lediglich um eine an eine Person delegierte Aufgabenübernahme.

Hinzu kommt die Feststellung des Bundesschiedsgericht, dass virtuelle Kreisverbände keine Gliederungen im Sinne des Parteiengesetz sind, sondern lediglich Untergliederungen für die Zuordnung finanzi-

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Saarland
Landesschiedsgericht

E-Mail schiedsgericht@
piratenpartei-saarland.de

Internet www.piratenpartei-
saarland.de
und
wiki.piratenpartei.de/
SL:Landesschiedsgericht

Richter des Landesschiedsgericht

Marc Großjean

Vorsitzender Richter

E-Mail marc.grossjean@
piratenpartei-saarland.de

Christian Backes

Richter

E-Mail christian.backes@
piratenpartei-saarland.de

Ralph Dittrich

Richter

E-Mail ralph.dittrich@
piratenpartei-saarland.de

eller Mittel.¹

Die virtuellen Kreisverbände sind somit als Vorstufe eines echten Kreisverbandes zu verstehen, wo zwecks Organisation Aufgaben an Mitglieder des Selbigen vergeben werden, wie es auch in regulären Kreisverbänden mit Beauftragungen des Vorstandes passiert.

Die Zulässigkeit der Einladung wurde bereits durch das Bundesschiedsgericht festgestellt.²

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten nach § 13 Abs. 1 SGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung, § 13 Abs. 2 SGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen.

Marc Großjean

Ralph Dittrich

Christian Backes
(Berichterstatter)

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Saarland
Landesschiedsgericht

E-Mail schiedsgericht@
piratenpartei-saarland.de

Internet www.piratenpartei-
saarland.de
und
wiki.piratenpartei.de/
SL:Landesschiedsgericht

Richter des Landesschiedsgericht

Marc Großjean

Vorsitzender Richter

E-Mail marc.grossjean@
piratenpartei-saarland.de

Christian Backes

Richter

E-Mail christian.backes@
piratenpartei-saarland.de

Ralph Dittrich

Richter

E-Mail ralph.dittrich@
piratenpartei-saarland.de

¹ Bundesschiedsgericht Az. BSG 2013-04-15

² Bundesschiedsgericht Az. BSG 2013-04-15